

§ 44 AusG Ergebnis der Eignungsprüfung

AusG - Ausschreibungsgesetz 1989

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2022

(1) Vor dem Test ist vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eine Mindestpunktezahlfestzusetzen. Bewerber und Bewerberinnen, die diese Mindestpunktezahlnicht erreichen, scheiden aus dem weiterenAufnahmeverfahren aus.

(2) Jedem Bewerber und jeder Bewerberin sind nach der Eignungsprüfung umgehend mitzuteilen:

1. die von ihm oder ihr tatsächlich erreichte Punktezahlfestzusetzen.
2. die bei dieser Eignungsprüfung erreichbare Höchstpunktezahlfestzusetzen und
3. die nach Abs. 1 festgesetzte Mindestpunktezahlfestzusetzen.

(3) Die im Abs. 2 angeführten Angaben sind auch der Aufnahmekommission mitzuteilen.

(4) Die auf Grund der Eignungsprüfung festgestellte Punktezahlgilt auch für spätere Ausschreibungsverfahren, wenn

1. eine Planstelle
 - a) desselben Ressorts besetzt werden soll oder
 - b) eines anderen Ressorts besetzt werden soll und beide Eignungsprüfungen von derselben Dienststelle durchzuführen sind,
2. für die betreffende Verwendung dieselben Testbedingungen und dieselbe Gewichtung der Punktwerte gelten und
3. die Ausschreibung innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Eignungsprüfung erfolgt.

In Kraft seit 29.01.2020 bis 31.12.9999